

RS Vwgh 2002/6/11 2000/01/0426

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

Index

41/02 Melderecht

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

HauptwohnsitzG 1994 Art7 Z3;

StbG 1985 §10 Abs1 Z1 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §5 Abs1;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der Beschwerdeführer ab 17. April 1993 für einen Zeitraum von etwa zweieinhalb Monaten keine ausreichende Inlandsbeziehung aufwies, sodass ein allenfalls bis 16. April 1993 vorhandener Wohnsitz ab diesem Zeitpunkt aufgegeben war. Durch die Aufgabe des Wohnsitzes im Bundesgebiet trat eine Unterbrechung der Wohnsitzfrist des § 10 Abs. 1 Z. 1 StbG 1985 ein. Daraus folgt, dass die vor der Unterbrechung in Österreich zugebrachten Zeiträume bei der Berechnung der Wohnsitzdauer nach § 10 Abs. 1 Z. 1 StbG 1985 unberücksichtigt zu bleiben haben (Hinweis: Erkenntnis vom 28. Jänner 1998, Zl. 97/01/0193, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010426.X02

Im RIS seit

08.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at